

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2019

Nr. 2019/1984

Gemeinden Gretzenbach und Däniken: Vertragliche Landumlegung Aarenfeld, Gretzenbach / Däniken (VLU AGD), Genehmigung Bauprojekt und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Ausgelöst durch den Bau des Eppenbergtunnels und als Ersatz für das Pumpwerk Spitzacker realisiert die Wasserversorgung Unteres Niederamt (WVUN) ein neues Grundwasserpumpwerk (GWPW) im Aarenfeld in der Landwirtschaftszone. Das GWPW Aarenfeld wird in Abstimmung mit dem regionalen Wasserversorgungsplan Olten Gösigen erstellt, der am 24. Oktober 2016 vom Bau- und Justizdepartement als verbindlich erklärt wurde. Um die Auswirkungen der neuen Grundwasserschutzzone für die Landwirtschaft zu minimieren, führt die WVUN eine vertragliche Landumlegung durch. Ziele sind eine zweckmässige Parzellierung und ein optimiertes Flurwegnetz. Die amtliche Mitwirkung für die VLU AGD wurde mit RRB Nr. 2017/1174 vom 4. Juli 2017 zugesichert. Die Amtschreiberei wurde mit RRB Nr. 2017/1174 beauftragt, unter amtlicher Mitwirkung bei den Grundstücken im Bezugsgebiet die Anmerkungen "Landumlegung Aarefeld RRB Nr. 2017/1174" und "Verfügungsbeschränkung § 59 BoVO" im Grundbuch der Gemeinden Däniken und Gretzenbach einzutragen. Sie hat dem Amt für Landwirtschaft den Vollzug am 20. Juli 2017 bestätigt.

Mit RRB Nr. 2018/1115 wurde die Grundwasserschutzzone (Entnahmemenge von 5000 l/min) und mit RRB Nr. 2018/1055 das Pumpwerk inkl. Erschliessung als kantonale Nutzungspläne genehmigt. Eine Projektänderung erfolgte mit RRB Nr. 2019/816 vom 21. Mai 2019, wobei das Pumpwerkgebäude angepasst und samt Zufahrt gedreht wurde. Die mittlerweile durchgeführten Pump- und Markierversuche belegen, dass aus dem neuen Grundwasserbrunnen auch 10'000 l/min entnommen werden können, weshalb die Grundwasserschutzzone vorsorglich auf eine Entnahmemenge von 10'000 l/min dimensioniert und daher vergrössert werden soll. Die Anpassung der Grundwasserschutzzone erfolgt in einem separaten Nutzungsplanverfahren, das noch nicht abgeschlossen ist. Die noch bevorstehende Vergrösserung der Grundwasserschutzzone sowie die Anpassungen der Zonengrenzen an die künftige Bewirtschaftung werden mit den Anliegen der VLU AGD koordiniert.

Die WVUN ersucht um Genehmigung des Bauprojektes Flurwege und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die gesamte VLU AGD. Die Gesamtkosten für die vertragliche Landumlegung, die amtliche Vermessung, das Bauprojekt Flurwege und das Ingenieurhonorar für Projektierung und Bauleitung werden auf rund 720'000 Franken (inklusive MwSt. und UVG) veranschlagt.

2. Erwägungen

2.1 Bezugsgebiet, Ziele, Verfahren, Grundbuchanmerkungen

Das Bezugsgebiet, die Ziele, das Verfahren und die Grundbuchanmerkungen wurden im Rahmen der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung im RRB Nr. 2017/1174 beschrieben.

2.2 Submissionsverfahren "Technische Leitung"

Die WVUN hat im Submissionsverfahren für die planerischen und vermessungstechnischen Arbeiten, die Bauleitung und die amtliche Vermessung drei Ingenieurbüros zur Offertabgabe eingeladen. Den Zuschlag erhielt das Ingenieurbüro W+H AG, Biberist mit dem preisgünstigsten Angebot. Die praktischen landwirtschaftlichen Kenntnisse für die Erledigung des Auftrages sind durch den Einbezug des Solothurner Bauernverbandes im Unterakkord der Auftragnehmerin W+H AG berücksichtigt.

2.3 Bauprojekt Wege

Für den Neu- bzw. Rückbau der Flurwege hat das Ingenieurbüro W+H AG, Ingenieure und Planer, Biberist ein Bauprojekt, unter anderem nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben, ausgearbeitet. Im Rahmen des vorliegenden Bauprojektes werden ein Kilometer neue Flurwege erstellt und eineinhalb Kilometer nicht mehr benötigte Flurwege rekultiviert. Hinzu kommen zwei Terrainanpassungen, um für die Bewirtschaftung mit den Maschinen vom Flurweg ins Feld fahren zu können.

2.3.1 Ergebnis der Vernehmlassung zum Bauprojekt Wege

Das Bauprojekt für das Flurwegnetz wurde am 20. Juli 2019 vom Amt für Landwirtschaft (ALW) in die Vernehmlassung gegeben. Das Projekt wurde von den vernehmlassenden kantonalen Amtsstellen – Amt für Umwelt (AfU), Amt für Raumplanung (ARP), Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ADA), Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) und Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) – grundsätzlich gutgeheissen.

Die Amtsstellen äusserten sich zum Bauvorhaben wie folgt:

Das AfU begrüsst die Verlegung der Flurwege und dass in der Grundwasserschutzzone S2, mit Ausnahme der Zufahrt zum GWPW, keine Flurwege bestehen bleiben. Mit den baulichen Eingriffen in der Grundwasserschutzzone S2 werden die Grundlagen für eine schutzkonforme landwirtschaftliche Bewirtschaftung geschaffen wie auch die notwendige Zufahrt zum GWPW erstellt, was der Wasserversorgung dient. Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen werden mit Auflagen erteilt.

Das AfU weist darauf hin, dass bei Erdarbeiten, die den Boden betreffen, Artikel 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Artikel 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung gelangen. Abzutragender Boden ist schonend zu behandeln und als Boden weiterzuverwenden. Weiter muss sichergestellt sein, dass rekultivierter sowie temporär beanspruchter Boden (z.B. durch Installationsflächen und Depots) weder Verdichtungen, andere Strukturveränderungen noch chemische oder biologische Belastungen erleidet. Aufgrund der durch das Bauprojekt betroffenen Bodenfläche ist ein Bodenschutzkonzept erforderlich.

Das ARP weist darauf hin, dass mit RRB Nr. 2019/816 die Erschliessung des Pumpwerkes angepasst wurde. Die Konformität des Bauprojektes mit allen rechtsgültigen und in Vernehmlassung befindlichen Plänen respektive Reglementen ist durch das zuständige AfU zu überprüfen. Das ARP äussert sich zur Hecke im südlichen Bereich des Perimeters wie folgt: Das Bauprojekt sieht vor, dass der bestehende Flurweg, welcher in die Güterstrasse einmündet, aufgehoben und weiter westlich ersetzt wird. Hecken sind geschützt und müssen, wenn sie entfernt werden, ersetzt werden. Die Flächendifferenz anlässlich des Eingriffs an der Hecke ist flächengleich und auf derselben Parzelle zu ersetzen. Dieser Sachverhalt [Hecke] ist in der vorliegenden Planung (Landumlegung) darzulegen und zu genehmigen. Der Eingriff erfordert eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung, die mit Auflagen erteilt werden kann.

Das ADA weist darauf hin, dass südlich des Projektperimeters Funde zum Vorschein gekommen sind, die auf eine jungsteinzeitliche Siedlung hinweisen. Es ist durchaus möglich, dass im Projektperimeter bei Erdarbeiten archäologische Funde zum Vorschein kommen. Deswegen dürfen im Aarenfeld ohne Überwachung durch die Kantonsarchäologie keine Abhumusierungs- oder Aushubarbeiten vorgenommen werden.

Gemäss AWJF sind keine Auswirkungen des Bauprojektes auf den Wald zu erwarten, da keine Waldflächen betroffen sind und auch keine Wege, welche innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes zu liegen kommen.

Das AVT ist von den Anpassungen an den Flurwegen im Bereich Aarenfeld nicht betroffen und hat keine Bemerkungen anzubringen.

2.3.2 Öffentliche Auflage des Bauprojektes Wege

Die WVUN hat das Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), publiziert. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. September bis zum 6. Oktober 2019 – gestützt auf § 43 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) – während 30 Tagen in den Gemeinden Däniken und Gretzenbach. Einsprachen sind keine eingegangen.

Während der öffentlichen Auflage hat die Primeo Netz AG mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 auf Sicherheitsvorschriften betreffend die Leitungstrasse Enge – Gösgen und Gösgen – Oberentfelden hingewiesen. Da die Projektgenehmigung des Regierungsrates die Baubewilligung gemäss Paragraph 9^{bis} Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG; BGS 921.11) ersetzt, werden diese Sicherheitsvorschriften der Vollständigkeit halber im nachfolgenden Beschluss aufgeführt.

2.3.3 Submissionsverfahren "Baumeisterarbeiten für Neu- bzw. Rückbau der Wege"

Das Ingenieurbüro hat, im Auftrag der Bauherrschaft, für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchgeführt. Den Zuschlag erhält die Firma mit dem, gemäss den Beurteilungskriterien, wirtschaftlichsten Angebot.

2.4 Kostenvoranschlag

beitragsberechtigte Kosten	
Amtliche Vermessung	Fr. 15'106
Landumlegung	Fr. 44'539
Ingenieurhonorar Wegebau	Fr. 46'526
Ingenieurhonorar Geländeangepassung	Fr. 6'000
Bodenkundliche Baubegleitung (Schätzung)	Fr. 25'000
Baumeisterarbeiten Flurwege und Rekultivierung	Fr. 337'000
Geländeangepassung	Fr. 30'000
Ansaat/Bankettpflege (Schätzung)	Fr. 20'000
Baugrunduntersuchungen (Schätzung)	Fr. 5'000
Absteckungen (Schätzung)	Fr. 7'000
Bepflanzung (Schätzung)	Fr. 5'000
Sonderkosten (Schätzung)	Fr. 5'000
nicht beitragsberechtigte Kosten	
Weg 5	Fr. 23'000
Gebühren (Schätzung)	Fr. 5'000
Ingenieurhonorar Werkleitungsbau	Fr. 11'000
Werkleitungsbau	Fr. 70'000
Zwischensumme (inkl. MwSt.)	Fr. 655'171
UVG (10%), Rundung (- Fr. 688)	Fr. 64'829
Gesamtkosten (inkl. MwSt., gemäss Bruttokreditbeschluss der WVUN)	Fr. 720'000

2.5 Beiträge

Von den veranschlagten Gesamtkosten von 720'000 Franken sind gemäss Kostenvoranschlag nicht beitragsberechtigt: der Rückbau von zwei Abwasserleitungen und einem Elektrotrasse (Werkleitungsbau inkl. Ingenieurhonorar von 81'000 Franken), Gebühren (5'000 Franken) sowie der Weg Nr. 5 (23'000 Franken), der nicht der Bewirtschaftung, sondern rein als Zufahrt zum GWPW dient. Die genauen nicht beitragsberechtigten Kosten werden nach der Bauausführung im Rahmen der Schlussabrechnung ausgewiesen.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 611'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat in seinem Vorbescheid vom 18. Mai 2018 einen Bundesbeitrag von 28 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt. Das ALW wird beim BLW einen Bundesbeitrag von 28 % beantragen.

2.6 Finanzierung

Als Umsetzungsbestimmungen für die VLU AGD wurden vom Bauernsekretariat Solothurn im Rahmen der Vorarbeiten "Grundsätze" für die freiwillige "Vertragliche Landumlegung Aarenfeld Gretzenbach / Däniken" ausgearbeitet. Gemäss den Grundsätzen vom 7. August 2018 ist vorgesehen, dass die Restkosten der Landumlegung VLU AGD von der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) AG getragen werden. Die Kostenbeteiligung der übrigen Beteiligten am Wegebau wird im Geldausgleich berücksichtigt. Die Grundsätze wurden von der SBB AG (Grundeigentümerin im alten Bestand), der WVUN (Trägerschaft der VLU AGD) sowie den Gemeinden Däniken und Gretzenbach (Werkübernahme der Wege nach Abschluss der VLU AGD) unterschrieben. Der Vorstand der WVUN hat den Bruttokredit von 720'000 Franken am 20. November 2019 genehmigt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf RRB Nr. 2017/1174 vom 4. Juli 2017, § 8 ff LG und die BoVO:

- 3.1 Der Neuzuteilungsentwurf und die Pachtlandarrondierung sind dem ALW vor der definitiven Unterzeichnung zur Vorprüfung zu unterbreiten.
- 3.2 Die vorgesehenen Bauarbeiten werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Ingenieurs genehmigt. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Nicht als landwirtschaftliche Strukturverbesserung beitragsberechtigt ist der Werkleitungsbau und der Weg Nr. 5, der nicht der Bewirtschaftung, sondern rein als Zufahrt zum GWPW dient. Die genauen nicht beitragsberechtigten Kosten werden nach der Bauausführung im Rahmen der Schlussabrechnung ausgewiesen. Zur vereinfachten Abgrenzung der beitragsberechtigten und nicht beitragsberechtigten Kosten sind dem ALW Kopien von separaten Rechnungen für den Werkleitungsbau und den Weg Nr. 5 einzureichen bzw. diese Positionen sind auf den Rechnungen klar auszuweisen.
- 3.5 Gewässerschutz: Die Bau- und Rückbauarbeiten benötigen in der der Grundwasserschutzzone S3 eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Artikel 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Zudem benötigen die Bau- und Rückbauarbeiten in der Grundwasserschutzzone S2 eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG in Verbindung mit Artikel 32 sowie Anhang 4 Ziffer 222 GSchV. Diese Bewilligungen werden mit sichernden Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt. Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen erfolgen unter amtlicher Mitwirkung, gemäss RRB Nr. 2017/1174, gebührenfrei.
 - 3.5.1 Das Merkblatt Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) des AfU ist zu berücksichtigen (Bezug unter afu.so.ch/publikationen).
 - 3.5.2 Vor Baubeginn sind die Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive im Sinne von Art. 31 GSchV zu erstellen. Diese müssen vor Baubeginn vom AfU beurteilt und genehmigt werden.
 - 3.5.3 Verbleibende Grundwassermessstellen: Diese sind gegenüber eindringendem Oberflächenwasser abzudichten, gegenüber Beschädigungen und Zugriff Dritter zu sichern sowie mit geeigneten Mitteln (Pfosten etc.) gut sichtbar zu markieren.
 - 3.5.4 Die Entwässerung der Flurwege hat diffus über die Schulter zu erfolgen. Punktuelle Versickerungen sind in der Grundwasserschutzzone nicht zulässig.
 - 3.5.5 Die Flurwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot zu versehen (Ausnahme Landwirtschaft und Wasserversorgung).
 - 3.5.6 Für Wegbauten, Rekultivierungen und Terrainanpassungen darf ausschliesslich unverschmutztes Material verwendet werden.

- 3.6 Bodenschutz: Zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und zur Vermeidung von Bodenverdichtung gelten folgende Auflagen
- 3.6.1 Vor Baubeginn ist durch eine qualifizierte Fachperson ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten, welches dem AfU zur Beurteilung und Genehmigung zuzustellen ist. Es gilt das Merkblatt "Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept" (Bezug unter afu.so.ch/publikationen).
- 3.6.2 Alle Arbeiten, bei denen Kulturboden betroffen ist, sei es durch Befahren oder durch Grabarbeiten, dürfen ausschliesslich bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Die Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu begleiten. Das Merkblatt "Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)" ist zu berücksichtigen (Bezug unter afu.so.ch/publikationen). Eine Liste bodenkundlicher Fachpersonen findet sich auf www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb_liste.pdf.
- 3.6.3 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben gemäss dem Bodenschutzkonzept eingehalten wurden.
- 3.7 Naturschutz: Der Eingriff in die Hecke erfordert eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung. Die Ausnahmegewilligung wird nach § 20 Absatz 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; BGS 435.141) gewährt. Auflage: Die Hecke ist flächengleich zu ersetzen oder mittels geeigneter Massnahmen ist die bestehende Hecke aufzuwerten.
- 3.7.1 Bei Baubeginn ist mit dem ARP (Peter Jäggi, Tel. 032 627 25 79) der Ersatz der Hecke für das Flächendreieck ("Einmündung neuer Flurweg Nr. 2") abzusprechen.
- 3.8 Archäologie: Ohne Überwachung durch die Kantonsarchäologie dürfen keine Abhumusierungs- oder Aushubarbeiten vorgenommen werden. Es gelten folgende Auflagen
- 3.8.1 Die Kantonsarchäologie ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.
- 3.8.2 Die Kantonsarchäologie ist zudem unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen. Die sofortige baubegleitende Dokumentation durch die Kantonsarchäologie wird keine nennenswerten Verzögerungen zur Folge haben.
- 3.8.3 Die Kantonsarchäologie ist zu informieren, wohin Ober- und Unterboden abgeführt bzw. woher der Boden zugeführt wird.
- 3.9 Leitungstrassen Enge – Gösgen – und Gösgen – Oberentfelden: Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Personensicherheit jederzeit gewährleistet ist. Die Baustellenleitung vor Ort ist verpflichtet sicherzustellen, dass das SUVA-Merkblatt "Achtung, Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen (66138.d)" jederzeit eingehalten wird. Ein besonderes Augenmerk gilt der Baustelleninstallation (Kranstandort/Schwenkradius) und dem Maschineneinsatz. Insbesondere muss ein Kontakt oder eine unzulässige Annäherung von Maschinen oder Menschen an die spannungsführenden Teile der Anlage unbedingt vermieden werden. Die Bauarbeiten müssen mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Bouygues E&S EnerTrans AG gemeldet werden, damit allenfalls Sicherheitsmassnahmen vereinbart werden können.

- 3.10 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 611'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 %, im Maximum rund 165'000 Franken, bewilligt.
- 3.11 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.12 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.13 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2021 gewährt.
- 3.14 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.15 Das ALW wird beauftragt, beim BLW das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Gemeinden
Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Finanzen (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten
Kantonale Katasterschätzung

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken
Wasserversorgung Unteres Niederamt, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd
W+H AG, Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist
Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach 63, 4503 Solothurn
Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern